

	<p style="text-align: center;"><b>Handbuch Qualitätsmanagement</b> <b>Geltungsbereich: Pflege</b></p> <p style="text-align: center;">Enteritis infectiosa (Erreger unbekannt)</p>	<p>Pflege Kap. D.7.1.6.10</p>
---	---	---------------------------------------

## Anweisungskarte zur Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten gem. RKI Anlage

### **ENTERITIS INFECTIOSA ERREGER UNBEKANNT**

<b>Erregerhaltiges Material</b>	Fäzes, Urin, Erbrochenes, Blut
<b>Meldepflicht</b>	Bei Verdacht, Erkrankung, Tod
<b>Dauer der Schutzmaßnahmen</b>	Bis zum Vorliegen der Diagnose; danach Maßnahmen entsprechend der Ätiologie anwenden
<b>Schutzmaßnahmen</b>	Nach Klärung der Ätiologie sind die Isolierungsmaßnahmen den unter den entsprechenden Krankheitsbezeichnungen aufgeführten anzupassen.
<b>Räumliche Unterbringung</b>	Einzelunterbringung erforderlich
<b>Wirkungsbereich Desinfektionsmittel/-verfahren</b>	Wirkungsbereich A bzw. B (s. <i>Desinfektionsplan</i> )
<b>Schutzkittel</b>	Erforderlich
<b>Handschuhe</b>	Erforderlich bei möglichem Kontakt mit dem Bewohner, mit erregerhaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten.
<b>Mund- Nasen-Schutz</b>	Erforderlich bei Verdacht auf Norwalk- Virus beim Umgang mit Erbrochenem.
<b>Hygienische Händedesinfektion</b>	Erforderlich nach direktem Kontakt mit dem Bewohner, mit erregerhaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten, auch nach Ablegen der Handschuhe.
<b>Flächendesinfektion</b>	Eine routinemäßige Desinfektion ist für Bewohnernahe Flächen erforderlich; sie ist bei Bedarf auf weitere Flächen auszudehnen. Es sind Mittel (Verfahren mit einer Einwirkungszeit von 1 Std.) der Liste der DGHM, die auch in der Liste des RKI verzeichnet sind, einzusetzen (siehe Desinfektionsplan), sofern sie gegen Viren wirksam sind. Bei massiver bzw. sichtbarer Kontamination sind Mittel der Liste des RKI in der dort angegebenen Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden ( <i>aktuelle Anweisungen der Hygienekommission</i> )
<b>Instrumenten-Desinfektion</b>	Desinfektion erforderlich; bei zentraler Desinfektion Transport in geschlossenen Behälter; wenn möglich, chemisches Desinfektionsverfahren Einwirkzeit beachten!!!!
<b>Geschirrbehandlung</b>	Durch geeignete Desinfektions- und Reinigungsautomaten muss sichergestellt werden, dass vom Geschirr keine Infektionsgefahr ausgeht; zentrale Desinfektion bei entsprechendem Transport ( <i>thermische Aufbereitung in der Bandgeschirrspülmaschine/Küche</i> )

Freigabe/ GF	Geprüft/ QMB	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	Herr Sauder	QMB	QMH 2.2	April 2019	Seite 1 von 2

 <p>Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH</p> <p>... sicher und geborgen</p>	<p><b>Handbuch Qualitätsmanagement</b></p> <p><b>Geltungsbereich: Pflege</b></p>	<p>Pflege Kap. D.7.1.6.10</p>
Enteritis infectiosa (Erreger unbekannt)		

<b>Wäschebehandlung</b>	Desinfektion der miterregerhaltigem Material kontaminierten Wäsche mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI; zentrale Desinfektion bei entsprechendem Transport verschlossen und gekennzeichnet)
<b>Textilienbehandlung (z.B. Gardinen)</b>	Desinfektion der miterregerhaltigem Material kontaminierten Textilien mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI; zentrale Desinfektion bei entsprechendem Transport
<b>Schlussdesinfektion</b>	Es sind Maßnahmen entsprechend den Angaben zur laufenden Desinfektion anzuwenden. Matratzen, Kissen und Decken sind mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI zu desinfizieren.
<b>Entsorgung</b>	Sofern kein Verdacht auf Cholera oder Typhus besteht, können Fäzes und Urin undesinfiziert einer Kanalisation zugeführt werden; sonstiges erregerhaltiges Material und Abfälle, die miterregerhaltigem Material kontaminiert sein können, sind als Abfall der Gruppe B zu entsorgen. Bei gehäuftem Auftreten der Erkrankung sind die Maßnahmen mit dem Amtsarzt/Gesundheitsamt abzusprechen.

### **Enteritis infectiosa**

#### **Erreger unbekannt**

<b>Bitte beachten</b>	Alle Personen, die das Bewohnerzimmer betreten, müssen die angeordneten Schutzmaßnahmen jederzeit einhalten.  Die Schutzmaßnahmen sollen die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verhindern. Bei meldepflichtigen Erkrankungen hat der behandelte Arzt, die Heimleitung oder der Hygienebeauftragte eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen. Übertragbare Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht, sind in den §§ 6 und 7 des IfSG aufgeführt.
-----------------------	---

Freigabe/ GF	Geprüft/ QMB	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	Herr Sauder	QMB	QMH 2.2	April 2019	Seite 2 von 2